

Vertrag über die Führung eines regionalen Sozialdienstes (rSD) Hinteres Frenkental, sowie über die regionale Betreuung Asyl (rBA) Hinteres Frenkental

Die Einwohnergemeinden Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen, vereinbaren:

A. REGIONALER SOZIALDIENST

Art. 1 Zweck und Aufgaben des Dienstes

Dieser Vertrag bezweckt die Führung eines regionalen Sozialdienstes gemäss dem im Vertrag zwischen den Gemeinden (GR-Vertrag) geregelten Stellenplan. Der regionale Sozialdienst bietet ganzheitliche Hilfe, frühes Erfassen von Notlagen, die Förderung der regionalen Sozialplanung, effizientes und rationelles Einsetzen der vorhandenen Mittel, Beratung und Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner.

1 Die Aufgaben des Dienstes umfassen:

- a) Sozialhilfe und Betreuung im Auftrag der regionalen Sozialhilfebehörde (rSHB) gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) und Sozialhilfeverordnung (SHV) mit dem Hauptziel der Ablösung der Klienten und Klientinnen aus der Sozialhilfe
- b) Triage der Fälle
- c) Sozialberatung
- d) Sprechstunden in der Standortgemeinde, nach Bedarf auch in den Vertragsgemeinden.
- e) Überprüfung und Rückforderung von Leistungen in abgeschlossenen Sozialhilfefällen, sofern von der Gemeinde beauftragt und durch sie vergütet.
- f) die spezifischen Aufgaben der Mitarbeitenden sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt, welches die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB) erlässt.

2 Die Aufgaben des Sekretariats umfassen:

- a) Unterstützung der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters, wenn vorhanden auch die regionale Betreuung Asyl beim Anlegen und Führen der Klientendossiers.
- b) Die spezifischen Aufgaben der Mitarbeitenden sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt, welches die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB) erlässt.

Art. 2 Auslagerung

Die Gemeinderäte haben die Möglichkeit, den regionalen Sozialdienst auszulagern (siehe Abschnitt D).

B. REGIONALE BETREUUNG ASYL

Art. 3 Zweck und Aufgabe der Betreuung Asyl

¹ Dieser Vertrag bezweckt die Errichtung einer regionalen Stelle für die Betreuung des Asylwesens gemäss §3 der kantonalen Asylverordnung (kAV). Über die Vorgabe der kAV hinaus umfassen die Aufgaben der Betreuungsperson folgende Belange:

- a) Vernetzung mit Ämtern und Behörden.
- b) Hilfe und Beratung.
- c) Sprechstunden in der Standortgemeinde, nach Bedarf auch in den Vertragsgemeinden oder auch bei den Klienten zu Hause.
- d) Die spezifischen Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt, welches die rSHB erlässt.

² Die Organisation des Wohnraumes für Asylsuchende fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Art. 4 Auslagerung

³ Die Gemeinderäte haben die Möglichkeit die regionale Betreuung Asyl auszulagern (siehe Abschnitt D).

C. ORGANISATION UND KOSTEN bei eigener Führung des regionalen Sozialdienstes (rSD) und der regionalen Betreuung Asyl (rBA)

Art. 5 Organisation

¹ Der rSD und die rBA unterstehen dem Weisungsrecht der rSHB.

² Administrativ sind der rSD und die rBA der Verwaltung der Standortgemeinde angeschlossen.

³ Arbeitgebende Gemeinde ist die Standortgemeinde. Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Fragen, gilt das Personalreglement der Standortgemeinde.

⁴ Bei längerer Abwesenheit der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters oder der Betreuung Asyl sorgt die rSHB für eine Vertretung.

Bei Abwesenheit der Sekretärin bzw. des Sekretärs ist der Sozialarbeiter / die Sozialarbeiterin zuständig.

⁵ Die Akten der abgeschlossenen Fälle sind den Einwohnergemeinden zur Archivierung zu übergeben. Der rSD sowie die rBA führen kein eigenes Archiv.

⁶ Die Einsichtnahme in abgeschlossene Dossiers bleibt den Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen (RGPK) der Vertragsgemeinden vorbehalten.

Art. 6 Kosten

¹ Die Kosten für:

- a) die Gehälter (die Pensen werden im GR-Vertrag , auf Antrag rSHB festgelegt),
- b) die Benutzung der Infrastruktur am Standort wie Arbeitsplatzeinrichtung, EDV, Wartung, Telefon, Verbrauchsmaterial etc., sowie die Raumnutzung inklusive Heizung, Reinigung etc.. Diese Kosten werden abschliessend pauschal in einem Vertrag unter den Gemeinden der Vertragsgemeinden, gem. GR-Vertrag, festgelegt.
- c) die von der rSHB bewilligten Weiterbildung sowie für Fachliteratur, Zeitschriften etc.
- d) den Verwaltungsaufwand, gem. GR-Vertrag.
- e) Mitgliedschaften (z.B. VSO-BL).
- f) die Vergütungen an die rSHB, gem. GR-Vertrag.
- g) ausserordentliche Anschaffungen auf Antrag rSHB.

² Die Kosten für die Raumbenutzung bei Beratungen in den Wohnortgemeinden gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde. Sie werden nicht über den Gesamtaufwand verrechnet.

Art. 7 Kostenverteilung

Die Kosten werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a) 25% nach Einwohnerzahl, Stand vom 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres.
- b) 75% nach Stundenaufwand für die einzelnen Sozialhilfefälle.

Art. 8 Rechnungsführung

¹ Die Standortgemeinde erstellt jährlich ein Budget und eine Jahresrechnung. Die Abrechnungsperiode fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Erst nach der Kontrolle des Budgets, bzw. der Jahresrechnung durch die rSHB gemäss rSHB-Vertrag, leitet die Standortgemeinde das Budget, bzw. die Jahresrechnung an die Vertragsgemeinden weiter.

³ Die RGPK der Standortgemeinde überprüft das Budget und die Jahresrechnung.

D. ORGANISATION UND KOSTEN BEI AUSLAGERUNG

Art. 9 Organisation Externe Leistungserbringer

¹ Die Gemeinderäte haben zusammen mit der rSHB die Möglichkeit, einen externen Leistungserbringer mit der Führung des Sozialdienstes und/oder der Betreuung Asyl zu beauftragen.

Art. 10 Kosten

¹ Die Kosten für den rSD und/oder die rBA werden in speziellen Verträgen mit dem externen Leistungserbringer geregelt und von ihm an die angeschlossenen Gemeinden verrechnet.

² Die rSHB-Kosten werden nach Einwohnerzahl, Stand vom 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres, von der Standortgemeinde an die angeschlossenen Gemeinden verrechnet.

E. Übrige BESTIMMUNGEN

Art. 11 Standort

Der Standort des rSD, der rBA und der rSHB wird gemäss GR-Vertrag bestimmt.

Art. 12 Dauer, Änderung, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

³ Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Gemeinden bleibt der Vertrag weiterbestehen.

⁴ Eine Kündigung dieses Vertrages bedeutet gleichzeitig auch die Kündigung des Vertrages mit der rSHB, des GR-Vertrages, sowie einem ev. Auslagerungsvertrag.

⁵ Der Anschluss weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

⁶ Ein Beitritt zu diesem Vertrag ist nur bei einem gleichzeitigen Beitritt zum Vertrag mit der rSHB, dem GR-Vertrag, sowie ev. Auslagerungsverträgen möglich.

Art. 13 Abschluss, Genehmigung, Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden und der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

³ Er tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt den rSD-Vertrag vom 01.07.2009, sowie den Vertrag über die Betreuung der Asylsuchenden vom 01.07.2009

Lauwil, den Der Gemeindepräsident: Die Verwalterin:

Lupsingen, den Der Gemeindepräsident: Die Verwalterin:

Reigoldswil, den Der Gemeindepräsident: Der Verwalter:

Titterten, den Der Gemeindepräsident: Die Verwalterin:

Ziefen, den Die Gemeindepräsidentin: Der Verwalter: